

Charta – Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände

Verfahrens-Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Kommission für Qualitätssicherung (KQS)

Die Mitgliederversammlung der ASP erlässt gestützt auf Art. 4.7.1, Absatz 3 der Statuten folgendes Reglement:

I. Allgemeines

1 Beschwerdeinstanz

Die Kommission für Qualitätssicherung (KQS) der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) ist die unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz der ASP.

2 Zuständigkeit

2.1 Allgemeine Zuständigkeit

[1] Die KQS entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheide der Weiterbildungsinstitutionen (Kollektivmitglieder) und Organe der ASP.

[2] Die Beschwerde an die KQS gegen Entscheide der Weiterbildungsinstitutionen ist erst nach der Ausschöpfung des institutsinternen Rechtsweges gegeben.

[3] Der Beschwerdeentscheid der KQS ist endgültig.

[4] Die KQS steht auch für Beschwerden gegen Entscheide der Fortbildungsinstitutionen (Assoziierte Mitglieder) zur Verfügung. Die Bestimmungen des Reglements gelten sinngemäss.

2.2 Zuständigkeit im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)

[1] Die KQS entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Weiterbildungsinstitutionen und Organe der ASP über:
a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;

- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

[2] Die KQS erlässt ihren Entscheid in Form einer Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG). Gegen diese Verfügungen kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Art. 44 PsyG).

3 Beschwerdeberechtigung

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die ihre psychotherapeutische Weiterbildung an einer Weiterbildungsinstitution der ASP absolvieren.

4 Beschwerdegründe

- [1] Mit Beschwerde können gerügt werden:
- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
 - b. unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes;
 - c. Unangemessenheit (mit der Einschränkung von Absatz 2 nachfolgend).
- [2] Angefochtene Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen der Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.
- [3] Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann ebenfalls Beschwerde erhoben werden.

II Besetzung und Entscheidfindung

5 Besetzung

- [1] Die KQS entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.
- [2] Nach Eingang der Beschwerde bestimmt der oder die Vorsitzende die beiden weiteren Mitglieder. Nicht wählbar sind Angehörige der KQS, die in einer beruflichen oder persönlichen Verbindung zur Weiterbildungsinstitution stehen oder standen, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.
- [3] Der oder die Vorsitzende kann eine externe juristische Fachperson als Sekretär oder Sekretärin bestimmen.

6 Aufgaben und Befugnisse des oder der Vorsitzenden

- [1] Der oder die Vorsitzende der KQS leitet das Beschwerdeverfahren.
- [2] Er oder sie trifft die erforderlichen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.
- [3] Er oder sie ist für die Erledigung einer Beschwerde infolge offensichtlicher Unzulässigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.
- [4] Er oder sie kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied oder an den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin übertragen.

7 Entscheidungsfindung

- [1] Die Kommission entscheidet an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- [2] Wird bei der Zirkulation eines schriftlichen Antrags von einem Mitglied eine abweichende Meinung vertreten oder Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.
- [3] Die Verhandlungen und Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich.

III Verfahren

8 Grundsatz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021).

9 Verfahrensablauf

- [1] Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids schriftlich und unterzeichnet einzureichen bei: Schweizer Charta für Psychotherapie, Kommission für Qualitätssicherung, c/o Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP, Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich.
- [2] Die Beschwerde hat einen konkreten Antrag, dessen Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerde führende Partei sie in Händen hat.

- [3] Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern ihr in der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich entzogen wurde. Der oder die Vorsitzende kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Andererseits hat er oder sie die Befugnis, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- [4] Erweist sich eine Beschwerde nicht als offensichtlich unbegründet, zieht die Kommission von der Vorinstanz die Akten bei und setzt ihr Frist zur Vernehmlassung an.
- [5] Entscheide und sonstige Mitteilungen an die Beteiligten sind schriftlich zu eröffnen.
- [6] Die Kommission entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des erheblichen Sachverhaltes, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv) mit Rechtsmittelbelehrung.

10 Kostenvorschuss, Verfahrenskosten

- [1] Die Beschwerde führende Partei hat einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Die Kommission setzt ihr nach Eingang der Beschwerde eine Frist von 10 Tagen, um den Vorschuss zu bezahlen. Leistet die Beschwerde führende Partei den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
- [2] Die Verfahrenskosten betragen CHF 500. Die Kommission auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr ganz erlassen werden. Wird die Beschwerde führende Partei kostenpflichtig, so werden die ihr auferlegten Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- [3] Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird keiner Partei eine Parteientschädigung zugesprochen.
- [4] Auf entsprechenden Antrag befreit der oder die Vorsitzende die Beschwerde führende Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, von der Bezahlung des Kostenvorschusses und der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint.

IV Inkrafttreten

- 11 Dieses Reglement tritt am 6. Oktober 2012 in Kraft. Die von der Mitgliederversammlung vom 14. März 2015 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.